

Beratungsunterlage

Stadt Bad Rappenau



Amt

Ordnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Deutschmann, Roland

Sachbearbeiter

Deutschmann, Roland

Vorlagennummer

038/2018

Aktenzeichen

116.1

| <u>Beratungsfolge:</u> | Termin | Zuständigkeit | Behandlung |
|---|--------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat | 26.04.2018 17.05.2018 | Vorberatung Entscheidung | nicht öffentlich öffentlich |

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Gemeinderat 06.11.2008, Nr. 101/08

Anzahl der Anlagen: 2

Betreff:

**Örtliche Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 07.04.2006 mit 1. Änderung vom 11.10.2008 (Hundeverbote im Kur- und Salinenpark)
hier: Freigabe des direkten Zu- und Abgangs zum/vom Bahnhaltelpunkt "Kurpark" für Hundehalter von und zur Schillerstraße nach Norden bzw. von und zur Weinbrennerstraße und Salinenstraße über den "Salinensteg" nach Süden**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Freigabe der direkten Fußwegverbindung zum/vom Bahnhaltelpunkt „Kurpark“ für das Mitführen von Hunden von und zur Schillerstraße nach Norden bzw. von und zur Weinbrennerstraße und Salinenstraße nach Süden als Ausnahme vom Verbot für das Mitführen von Hunden im Kur- und Salinenpark zu, das mit 1. Änderung der örtlichen Polizeilichen Umweltschutzverordnung am 11.10.2008 eingeführt wurde.

Sachverhalt:

Mit der 1. Änderung der örtlichen Polizeilichen Umweltschutzverordnung wurde am 11.10.2008 im Nachgang zur Landesgartenschau für den Salinenpark und den Kurpark ein Verbot für das Mitführen von Hunden fortgeführt, das bereits während der Durchführung der Landesgartenschau innerhalb des umzäunten Geländeteils bestanden hatte.

Im Nachgang zu dieser Regelung wurde bereits der direkte Durchgang von der Weinbrennerstraße vorbei am Gradierwerk zu der Soleförderanlage und den Tennisplätzen wieder freigegeben, da die Umwege für Spaziergänger am Waldrand des Einsiedelwaldes

entlang zur Tennisanlage und weiter in Richtung Zimmerhof zu groß gewesen waren.

In der Zwischenzeit ist im Gelände des Kur- und Salinenparks der S-Bahnhaltepunkt „Kurpark“ in Betrieb gegangen. Die derzeitige Regelung lässt offiziell das Mitführen eines Hundes zum Bahnhaltepunkt oder das Aussteigen mit einem Hund und den weiteren Weg Richtung Salinenstraße nach Süden oder in die Wohngebiete nördlich der Bahnlinie nicht zu.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und es Hundebesitzern zu ermöglichen den Bahnhaltepunkt ohne eine Missachtung der Regeln für die beiden Parkanlagen zu erreichen, soll die direkte Wegeverbindung aus Richtung Norden von der Schillerstraße/Oststraße bzw. aus Richtung Süden von der Salinenstraße/Weinbrennerstraße zum Bahnhaltepunkt vom Verbot ausgenommen werden. Vor Ort wird dies durch eine Zusatzbeschilderung verdeutlicht werden, wie sie an der Wegeverbindung Richtung Tennisanlage bereits besteht.

Auf dem beiliegen Übersichtsplan sind die beiden geplanten neuen Wegstrecken, der Bahnhaltepunkt sowie die bestehende freigegebene Strecke gekennzeichnet, auf der das Verbot für das Mitführen von Hunden in den Parkanlagen nicht gilt bzw. künftig nicht gelten soll.

Im Übrigen soll es für die restlichen Bereiche der beiden Parkanlagen bei der bisherigen Regelung bleiben, dass dort Hunde nicht mitgenommen werden dürfen. Damit sollen mögliche Konflikte zwischen Hundehaltern bzw. Spaziergängern und Hundehaltern wegen der hohen Besucherfrequenz und dem Ruhe- und Erholungswert der intensiv bewirtschafteten Parkanlagen von vorn herein ausgeschlossen werden.